

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verein Gymnasium Immensee» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6405 Immensee.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt, das Zugehörigkeitsgefühl zum Gymnasium Immensee aller am Gymnasium Immensee interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie deren Kontakte untereinander und zum Gymnasium Immensee zu fördern und das Gymnasium Immensee zu unterstützen.
- 2.2 Dieser Vereinszweck soll unter anderem wie folgt erreicht werden:
- a) Organisation und Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
 - b) Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Immensee
 - c) Leistung von finanziellen Beiträgen an die Stiftung Gymnasium Immensee

Art. 3 Finanzielle Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Zweckes des Vereins erhebt der Verein von den einzelnen Vereinsmitgliedern jährlich einen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und 30 Tage nach Zustellung der Mitgliederbeitragsrechnung fällig.
- 3.2 Neben den Mitgliederbeiträgen setzen sich die Vereinsmittel aus unentgeltlichen Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten sowie allfälligen Erträgen aus eigenen Veranstaltungen zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Umsetzung des Zweckes des Vereins aktiv fördern möchte.
- 4.2 Aufnahmegesuche können jederzeit gestellt werden und sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstandsbeschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Aufhebung

5.2 Austritt

Der ordentliche Austritt aus dem Verein ist auf das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung hin möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5.3 Ausschluss

a) automatischer Ausschluss:

Ein automatischer Ausschluss erfolgt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ohne Grundangabe ist möglich.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 30. Juni statt.

7.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, so oft dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

7.3 Die Einberufung erfolgt in allen Fällen spätestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand mittels Mitteilung an die Mitglieder, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

7.4 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Revisorenberichts
- f) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- i) Änderung der Statuten
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Entscheid über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern müssen jeweils spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- l) Auflösung des Vereins

7.5 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Ziff. 7.4 l) Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung als Präsident/Präsidentin zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 8.3 Dem Vorstand gehört zwingend ein Schulleitungsmitglied des Gymnasiums Immensee an.
- 8.4 Die Minderheit des Vorstandes kann auch aus Nichtmitgliedern bestehen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 8.6 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach außen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sorgfältig verwendet werden.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Vertretung

Der Verein wird rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

- 12.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Gymnasium Immensee.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. April 1989 genehmigt und an der Delegiertenversammlung vom 20. April 1994, 20. April 1999, 18. April 2002 und 15. September 2020 in Immensee abgeändert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.